

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2366/71 DER KOMMISSION

vom 4. November 1971

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/71⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unter-
absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unter-
absatz der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der
Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei
Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags
der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des
Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhr-
geschäft angewandt, das während der Gültigkeits-
dauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.
In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68⁽⁴⁾, sind
die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfest-
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfest-
setzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der
Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz
gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen
Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem
cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist,
gültig, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungs-

einheiten je 100 kg über letzterem liegt. Die
Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu
erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen
dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe
gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,025
Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung
Nr. 359/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für
Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung Nr. 365/67/EWG⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁶⁾,
festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der
Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der
Angebote für Verladungen während des Monats der
Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich,
daß der Betrag der Berichtigung, der ab 5. November
1971 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie
er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle
aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/
67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der
dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1971 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1971

Für die Kommission

A. COPPÉ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. November 1971 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4
10.06	Reis :						
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :						
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :						
	I. Halbgeschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	—	—	—